

Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom 22. November 2022
Versand am 29. November 2022

Beschluss Nr. 2022/299
Lauf-Nr. 2021-942

73.03.08 Gemeindestrassen

73.03.08.03 Gemeindestrassen 2. Klasse (200-243)

Erschliessung Grundstück Nr. 218; Langmoos; Gemeindestrassen 2. Klasse und Gemeindeweg 2. Klasse, Umklassierung Linkolnsbergstrasse G3 Nr. 352 in Gemeindestrasse 2. Klasse; Teilstrassenplan und Auflageprojekt; Technischer Bericht; Genehmigung

vgl. GRB 2021/311, 2022/61

Unterlagen

- Querprofile Lärmschutzwand vom 28. Oktober 2022
- Situation Lärmschutzwand vom 28. Oktober 2022
- Situation Sichtzonenplan vom 28. Oktober 2022
- Situation Visiere Verpflockung vom 28. Oktober 2022
- Situation Schleppkurven vom 28. Oktober 2022
- Situation Teilstrassenplan vom 28. Oktober 2022
- Situation Landerwerksplan vom 28. Oktober 2022
- Situation Markierungsplan vom 28. Oktober 2022
- Längenprofil Erschliessung Süd vom 28. Oktober 2022
- Querprofile Erschliessung Süd vom 28. Oktober 2022
- Normalprofil Erschliessung Süd vom 28. Oktober 2022
- Längenprofil Erschliessung Nord vom 28. Oktober 2022
- Querprofile Erschliessung Nord vom 28. Oktober 2022
- Normalprofil Erschliessung Nord vom 28. Oktober 2022
- Längenprofil Linkolnsberg vom 28. Oktober 2022
- Querprofile Linkolnsberg vom 28. Oktober 2022
- Normalprofil Linkolnsberg vom 28. Oktober 2022
- Situation Werkleitungsplan vom 28. Oktober 2022
- Situation Entwässerungsplan vom 28. Oktober 2022
- Situation Strassenbau vom 28. Oktober 2022
- Technischer Bericht Entwässerungskonzept mit Anhang vom 28. Oktober 2022
- Technischer Bericht Erschliessung Langmoos mit Anhang vom 28. Oktober 2022



Sachverhalt

- A. Der Gemeinderat verabschiedete am 21. Dezember 2021 die Pläne für die Erschliessung Grundstück Nr. 218, Langmoos, für das Mitwirkungsverfahren nach Art. 33bis Abs. 2 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sowie die Aufhebung des Baulinienplans Linkolsbergstrasse (vgl. GRB 2021/309).
- B. Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 14. Januar 2022 bis 14. Februar 2022. Während dieser Zeit gingen drei Stellungnahmen ein.
- C. Das Tiefbauamt unterbreitete am 16. Februar 2022 das Ergebnis der Vorprüfung zum Teilstrassenplan. Demnach sind verschiedene Bemerkungen und Auflagen im Strassenbauprojekt zu berücksichtigen.
- D. Am 1. März 2022 nahm der Gemeinderat das Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren zur Kenntnis und beantwortet die Eingaben. Sämtliche Anmerkungen aus der Vorprüfung und der Mitwirkung wurden in der Zwischenzeit bereinigt und wo möglich berücksichtigt.
- E. Die Unterlagen für das Strassenbauprojekt sowie die Aufhebung des Baulinienplans wurden Mitte September durch die Bauverwaltung zusammen mit dem eingereichten Baugesuch an Rechtsanwalt Bernet zur Überprüfung und Anpassung zugestellt.
- F. Die Mitglieder des Gemeinderates haben auf die heutige Sitzung sämtliche Unterlagen zum erwähnten Strassenbauprojekt erhalten.

Erwägungen

- 1. Für den Strassenbau wird das Planverfahren durchgeführt. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren (Art. 39 Abs. 1 StrG).
- 2. Das Strassenprojekt liegt vor. Es enthält Situation, Längenprofil, Querprofile, Normalprofil, Landbedarf, Teilstrassenplan sowie weitere Planunterlagen (Art. 40 StrG).
- 3. Das Projekt und der Teilstrassenplan sind koordiniert mit dem Baulinienplan und dem Baugesuch öffentlich während 30 Tagen aufzulegen (Art. 31 Abs. 1 StrG).
- 4. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens (Art. 42 Abs. 1 StrG). Die Bauherrschaft muss für die Erschliessungsstrassen Land abtreten. Diese sind über das Strassenbauvorhaben informiert. Trotzdem ist ihnen eine persönliche Anzeige zuzustellen.



Die Gemeinderatskanzlei ist zu beauftragen, das Auflageverfahren nach Art. 40 ff. StrG durchzuführen.

5. Der Leiter Tiefbau ist zu beauftragen, Die Linienführung der Strasse nach Art. 44 StrG im Gelände abzustecken.
6. Mit dem Bau kann begonnen werden, wenn das Strassenprojekt und der Teilstrassenplan genehmigt sind (Art. 50 StrG).

Beschluss

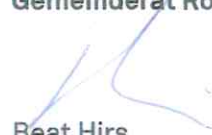
Der Gemeinderat

1. genehmigt die vorliegenden Strassenbauprojekte und Teilstrassenpläne mit dem entsprechenden technischen Bericht;
2. beauftragt den Leiter Tiefbau, die vorliegenden Strassenprojekte nach dem Auflageverfahren für die Phase Bauprojekt auszuarbeiten;
3. beauftragt den Leiter Tiefbau, die Linienführung im Gelände abzustecken;
4. beauftragt die Gemeinderatskanzlei, das Auflageverfahren koordiniert durchzuführen und die persönlichen Anzeigen zu versenden.

Mitteilung durch Protokollauszug an

- Wälli AG Ingenieure, Brühlstrasse 2a, 9320 Arbon
- aremo ag, Peter Möhl, Zweibruggenmühlestrasse 18, 9014 St.Gallen
- Akkurat AG, Jürg Keel, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St.Gallen
- Finanzverwaltung
- Leiter Tiefbau
- Leiter Hochbau
- Grundbuchamt
- Akten

Gemeinderat Rorschacherberg



Beat Hirs
Gemeindepräsident



Noemi Graf
Gemeinderatsschreiberin